

Nachfrage von Herrn Scheffer zum Jahresbericht 2013 der kommunal flankierenden Eingliederungsleistungen

Beantwortung der mündlichen Anfrage zu TOP 3.2 aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 15.01.2015

Wortlaut der Anfragen:

Zur Beantwortung des Jobcenters Köln zu TOP 3.2 hat Herrn Scheffer nachgefragt, ob nicht auch bereits die Pflege schwerstpflegebedürftiger Angehöriger Grad der Pflegestufe II (bisher Grad der Pflegestufe III) dazu führen kann, dass die Aufnahme einer Arbeit unzumutbar ist.

Antwort des Jobcenters Köln:

Nach Kenntnis des Jobcenters werden zwar seit April 2014 ein neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit und ein neues System mit fünf Pflegegraden erprobt, dieses System soll aber erst ab 2017, mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes 2, greifen. Insofern gilt weiter die bisherige Regelung der rechtsverbindlichen Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II (Zumutbarkeit).

Diese sieht vor, dass bei einem Grad der Pflegebedürftigkeit Stufe II (schwer pflegebedürftig) mit einem Zeitaufwand von drei Stunden pro Tag (davon Zeitaufwand für die Grundpflege mindestens zwei Stunden) die zumutbare Arbeitszeit bis zu sechs Stunden pro Tag beträgt.

Bei der Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang eine Arbeitsaufnahme zumutbar ist, ist zu berücksichtigen, ob die Pflege des Angehörigen auf andere Weise sichergestellt werden kann - zum Beispiel durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder der Unterstützung anderer Angehöriger. Hierbei sind die tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Sofern aus Sicht des Pflegebedürftigen aufgrund einer intimen Pflegeverrichtung nur der/die Leistungsberechtigte dies übernehmen kann, ist dies bei der generellen Zumutbarkeit bzw. dem zeitlichen Umfang für eine Tätigkeit zu berücksichtigen.

Eine Ausnahmeregelung kann notwendig sein, wenn der Pflegebedarf nicht täglich, sondern schubweise auftritt. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen. Bei Ausnahmeentscheidungen sind Art und Schwere der Erkrankung sowie die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung durch Dritte bzw. durch mehrere Personen im persönlichen Umfeld der zu pflegenden Person zu berücksichtigen bzw. zu prüfen.

In Ausnahmefällen kann daher bereits die Pflege schwer pflegebedürftiger Angehöriger (Grad der Pflegestufe II) dazu führen, dass die Aufnahme einer Arbeit unzumutbar ist.